

2. Oktober 2018

## **Grundsätze für die Emission von Inline-Optionsscheinen und vergleichbaren Wertpapieren zum Vertrieb an Privatkunden in Deutschland**

Mit Inline-Optionsscheinen können Anleger von einer Seitwärtsbewegung des Basiswerts profitieren. Beispielsweise zahlt ein Inline-Optionsschein immer dann am Laufzeitende einen festen Betrag aus, wenn der Kurs des Basiswerts während der gesamten Produktlaufzeit weder eine obere noch eine untere Barriere berührt oder über- bzw. unterschritten hat. Sollte dagegen eine der Barrieren verletzt werden, verfällt der Inline-Optionsschein sofort wertlos und Anleger realisieren einen Totalverlust. Die maximale Rendite ist durch die Differenz von Rückzahlungsbetrag und Kaufpreis definiert und damit bereits bei Anlage bekannt.

Von der Struktur her ähnliche Produkte sind Stay-High- sowie Stay-Low-Optionsscheine, bei denen es jeweils nur eine Barriere gibt. Bei Stay-High-Optionsscheinen kommt es am Laufzeitende zur Auszahlung, wenn der Kurs des Basiswerts während der Produktlaufzeit die festgelegte Barriere nicht berührt oder unterschritten hat. Bei Stay-Low-Optionsscheinen wird entsprechend ausgezahlt, wenn die Barriere nicht berührt oder überschritten wurde.

Die folgenden fünf Grundsätze fassen für das Privatkundengeschäft in Deutschland die im Anlegerinteresse entwickelte Praxis hinsichtlich der Emission von Inline-Optionsscheinen und Stay-High- / Stay-Low-Optionsscheinen und vergleichbaren Wertpapieren (nachfolgend: „Inliner“) zusammen. Die Mitglieder des DDV, die Inliner zu dem vorgenannten Zweck emittieren oder dies beabsichtigen, verpflichten sich zur Einhaltung und Beachtung dieser Grundsätze:

1. Die Emittenten erstellen einen Wertpapierprospekt für Inliner nach Maßgabe der Richtlinie 2003/71/EG („Prospektrichtlinie“) und lassen diesen Prospekt bei der BaFin oder einer anderen Prospektbilligungsbehörde in der EU billigen.
2. Ausweislich des Prospektes beabsichtigen die Emittenten, die Zulassung der Inliner zum Handel an einem Handelsplatz im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 24 der Richtlinie 2014/65/EU („MiFID II“) zu beantragen.
3. Es werden ausschließlich Inliner mit einer Mindestlaufzeit von mindestens neunzig Kalendertagen emittiert.
4. Die Emittenten werden bei Emission eines Inliners ein oder mehrere damit zusammenhängende Absicherungsgeschäfte tätigen. Insoweit handelt der jeweilige Emittent nicht direkt gegen den Anleger, sondern verhält sich (risiko)neutral. Absicherungsgeschäfte, die sich auf einen bestimmten Bestand an Vermögenswerten beziehen („Makro-Hedges“ bzw. übliches sensitivitätsbasiertes Handelsbuch-Hedging), sind zulässig.
5. Die Emittenten stufen Inliner bei der Zielmarktfestlegung in die Stufe 3 des Kriteriums „Kenntnisse und Erfahrungen“ des deutschen Zielmarktkonzeptes ein. Damit benötigt der Anleger grundsätzlich umfangreiche Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten, um Inliner zu erwerben. Inliner sind grundsätzlich nicht für Anleger mit Basiskenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten vorgesehen.